

## **KOMMENTIERUNG DER PKV ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR ÄRZTE (GOÄ)**

Kommentierung praxisrelevanter Analognummern

Stand: 17. August 2015

## Vorwort

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hat schon beim Inkrafttreten ihrer jetzigen und früherer Fassungen nicht den Anspruch erhoben, das ärztliche Leistungsspektrum vollständig abzubilden. Lücken im Gebührenverzeichnis (GV), also dem Teil der GOÄ, in dem die Leistungen der Ärzte in Form von einzelnen Gebührenpositionen erfasst sind, werden aber natürlich mit der Zeit größer, weil der Verordnungsgeber bei der Aktualisierung der GOÄ mit der rasanten Weiterentwicklung der Medizin bei weitem nicht Schritt hält. Derzeit stammt der „neueste“ Teil des GV vom Anfang der 90er Jahre und der Rest vom Ende der 70er.

Vor diesem Hintergrund hat die Regelung des § 6 Absatz 2 GOÄ erhebliche, ständig wachsende Bedeutung. Die Vorschrift lautet:

„Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.“

Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, spricht man von sog. „Analogabrechnungen“. Es wird damit seitens des Verordnungsgebers dafür Sorge getragen, dass im Geltungsbereich der GOÄ jede ärztliche Leistung nach den Regeln dieser Gebührenordnung berechnungsfähig ist.

Die Regelung ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Wird allerdings eine Gebührenordnung derart lange nicht überarbeitet, wie es bei der derzeit geltenden GOÄ der Fall ist, wird der Anwendungsbereich des § 6 Absatz 2 GOÄ so groß, dass der Verordnungsgeber in weiten Bereichen das Recht (und die Pflicht) aufgibt, die Vergütungen für die ärztlichen Leistungen verbindlich zu regeln. Die Schutzfunktion, die die GOÄ für den Patienten haben soll, wird ausgehöhlt, wenn in großer Zahl die Gebühren von den Ärzten selbst bzw. von auf Rechnungsoptimierung ausgerichteten Abrechnungsfirmen, deren Dienste die Ärzte in Anspruch nehmen, bestimmt werden.

Leider müssen die Kostenträger feststellen, dass in der Praxis in zunehmendem Maße Analogabrechnungen missbräuchlich erfolgen. Es wird das Vorhandensein von Lücken im GV behauptet, wo keine sind und/oder es werden die Vergleichskriterien der gesetzlichen Regelung („Art, Kosten- und Zeitaufwand“) in gebührenrechtswidriger Weise extensiv interpretiert. Nicht ignoriert werden darf aber bei der Anwendung des § 6 Absatz 2 GOÄ insbesondere, dass nur selbständige ärztliche Leistungen analog berechnet werden können. Ist eine Leistung ein Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer im GV erfassten anderen Leistung (§ 4 Absatz 2a GOÄ), fehlt es aber an einer solchen Selbständigkeit (sog. Zielleistungsprinzip).

Um Fehlentwicklungen bei analogen Abrechnungen entgegenzuwirken, hat der PKV-Verband wegen der Häufigkeit ihrer Anwendung praxisrelevante Analogabrechnungen in der auf den Originalrechnungen präsentierten Form auf ihre Konformität mit den Kriterien nach § 6 Abs. 2 GOÄ geprüft und die Analogpositionen entsprechend in einer tabellarischen Aufstellung kommentiert. Die Liste wird fortlaufend gepflegt und ergänzt. Der jeweilige Bearbeitungsstand ist am Datum erkennbar. Bei der Bewertung wird dem Prinzip entsprochen, dass die Bestimmungen der jeweils originären GOÄ-Nummer (Allgemeine Bestimmungen, Abrechnungsbestimmungen, Leistungstexte wie z.B. Zeitdauer, Anzahl und Steigerungsfaktor) auch für den Analogabgriff gelten.

Die Erörterung bestimmter Analogpositionen bedeutet nicht, dass die der Analogziffer zugrundeliegende Leistung bzw. Methode als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ bzw. § 1 Abs. 2 Satz 1 MB/KK zu qualifizieren ist. Es werden in der Kommentierung auch Leistungen dargestellt, deren Berechnung dem Arzt nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der Patient diese ausdrücklich verlangt (sog. Verlangensleistungen, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 GOÄ). Diese in der Regel medizinisch nicht notwendigen Leistungen sind nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Das Auffinden eines Analogabgriffs in der Liste gelingt am besten durch die elektronische Suchfunktion. Aus pragmatischen Gründen werden die Analogabgriffe in der numerischen Reihenfolge der Analogbezeichnungen dargestellt. Eine von der BÄK etablierte Darstellungsweise aufgreifend wird allen Analogabgriffen ein „A“ vorangestellt. Wenn eine Leistung mit zwei oder mehr Analogabgriffen abgebildet wird, ist sie mit jeder dieser Nummern in der Liste einmal enthalten.

## Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

<u>Kurz-Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0021	21	Eingehende humangenetische Beratung, je angefangene halbe Stunde und Sitzung	<b>Einlesen (Beurteilung / Besprechung) digitalisierter Bildgebung</b>	Die Beurteilung von digitalisierter Bildgebung (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig. (Vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O .I Nr.4.) Für die Besprechung mit den Patienten sind in der GOÄ entsprechende Beratungspositionen enthalten.
A 31	31	Homöopathische Folgeanamnese mit einer Mindestdauer von 30 Minuten unter laufender Behandlung nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und Feststellung des weiteren Vorgehens – einschließlich schriftlicher Aufzeichnungen	<b>Ärztliche Evaluationsarbeit (ohne direkten Patientenkontakt)</b>	Evaluierung bedeutet sach- und fachgerechte Bewertung. Eine ärztliche Evaluationsarbeit ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung, sondern mit den bereits angesetzten Gebühren abgegolten.
A 0050	50	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung	<b>Ambulante Visite</b>	Es ist nicht nachvollziehbar, was sich hinter der in der Rechnung mit dem Begriff "ambulante Visite" dargestellten Leistung verbirgt. Denkbar erscheint, dass die Gebühr für das Aufsuchen des Patienten im Aufwachraum nach erfolgter ambulanter Operation berechnet wird. Hierfür stehen aber in der GOÄ Untersuchungs- und Beratungsgebühren, beziehungsweise der Zuschlag nach der GOÄ-Nr. 448 oder 449 zur Verfügung. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten. Somit fehlt es an einer durch Analogie ausfüllungsbedürftigen Lücke in der Gebührenordnung.
A 56	56	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde	<b>Zeitaufwändige Betreuung durch den Arzt / Ärztin oder Krankenschwester</b>	"Die Verweilgebühr darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls mindestens eine halbe Stunde verweilen muß und während dieser Zeit keine ärztliche(n) Leistung(en) erbringt. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf die Verweilgebühr nur für ein nach Ablauf von zwei Stunden notwendiges weiteres Verweilen berechnet werden." Diese Abrechnungsbestimmung zur GOÄ 56 kann nicht durch Analogie umgangen werden. Sie stellt auch ausdrücklich auf ärztliche Leistungen ab, weshalb der Ansatz für nichtärztliches Personal nicht möglich ist.
A0060	60	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt	<b>Time Out / Team Time Out</b>	Das sogenannte Team-Time-Out ist die letzte Sicherheitsstufe, die ein Operationsteam vor einem Eingriff beachten muss. Dabei wird in mehreren Stufen wiederholt von allen an der Operation beteiligten Mitarbeitern an Hand einer Checkliste: der Patient identifiziert, die Besonderheiten des Eingriff kurz besprochen, der Eingriffsort nochmals wiederholt und bestätigt. (s.a. <a href="http://www.anaesthesie.uk-erlangen.de/patienten/patientensicherheit/team-time-out/">http://www.anaesthesie.uk-erlangen.de/patienten/patientensicherheit/team-time-out/</a> (Stand: 12.08.2015). Es handelt sich um eine obligate organisatorische Maßnahme. Außerdem sind Routinebesprechungen wie diese gemäß den Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 60 nicht berechnungsfähig.
A0080	80	schriftliche gutachtliche Äußerung	<b>Zeitaufwendiges Aktenstudium zur Begutachtung für die Tumorkonferenz</b>	Das Aktenstudium ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung. Die interdisziplinäre Tumorkonferenz kann ggf. mit der GOÄ-Nr. 60 berechnet werden.
A 280	280	Transfusion der ersten Blutkonserve (auch Frischblut) oder des ersten Blutbestandteilpräparats – einschließlich Identitätssicherung im AB0-System (bedside-test) und Dokumentation der Konserven- bzw. Chargen-Nummer –	<b>Immuntherapie Privigen</b>	Privigen ist das Warenzeichen eines der zahlreichen Immunglobulinpräparate. Die Infusionsgeschwindigkeit von Immunglobulinen bestimmt die Verträglichkeit und ist individuell vom Arzt zu ermitteln. Folglich ist mit der Infusion von Immunglobulinen ein erhöhter ärztlicher Überwachungsaufwand verbunden. Das ändert nichts daran, dass die GOÄ-Nummern 271 - 274 originär einschlägig sind. Der erhöhte (Überwachungs-)Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor ausgeglichen werden. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 7009	415	Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – gegebenenfalls einschließlich Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung	<b>Quantitative topographische Untersuchung der Hornhautbrechkraft mittels Computergestützter Videokeratoskopie, ggf. an beiden Augen, Analog Nr. 415</b>	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619) Die Leistungslegende beschreibt ein neueres, computergestütztes bildgebendes Verfahren zur Untersuchung der Hornhauttopographie, präoperativ vor refraktionschirurgischen Eingriffen wie PTK oder PRK, auch im Rahmen schwieriger Kontaktlinsenanpassung. Im Gegensatz zur lichtoptischen Messung der Hornhautkrümmungsradien nach Nr. 1204 erhält man mittels Videokeratoskopie eine farbkodierte Reliefkarte der Hornhaut (BRÜCK: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 22. Erg-Lfg., Stand: 01.10.2011, Seite 650.6).
A 7011	423	Zweidimensionale echokardiographische Untersuchung mittels Real-Time-Verfahren (B-Mode), mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 422 -	<b>Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, Analog Nr. 423</b>	Bei Nummer A7011 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619). Neben der Leistungslegende (siehe Spalte 3) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen: Weiterführende Untersuchung des Augenhintergrunds einschließlich Papillenanalyse, beispielsweise mittels Heidelberg Retinatograph (HRT) oder Optic Nerve Head Analyzer (ONHA). Darüber hinaus ist auch für die - Nervenfasermessung (NFA), - Gdx@-Nerve fiber analyzer - Optical Coherence Tomographie (OCT) - Heidelberg-Retina-Flow-Meter (HRF) die Nr. A7011 einschlägig, da es sich ebenfalls um Biomorphometrische Untersuchungen des hinteren Augenpols handelt.  Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Aberrometer-Messung</b>	Die Aberrometer-Messung, ist eine Untersuchung, die zwar oft im Zusammenhang mit einer refraktiv-chirurgischen Operation oder Cataract-Operation, aber nicht während der Op erbracht wird. Insofern ist es keine Teilleistung der OP und kann gesondert abgerechnet werden. Dafür ist die GOÄ-Nr 1202 originär einschlägig, da es sich bei dem Aberrometer um ein Refraktometer im Sinne der Vorschrift handelt.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Color-3D-Sonographie</b>	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410-420. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei der 3D- Darstellung um eine medizinisch notwendige Leistung handelt. Ein zusätzlicher Nutzen im Vergleich zur üblichen zweidimensionalen Sonographie ist nicht erkennbar.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Zweidimensionale Doppler-Untersuchung mit Bild-dokumentation (Duplex-Verfahren) der hirn-versorgenden Arterien</b>	Die Leistung ist nicht analog berechnungsfähig, da für die Sonographie der hirnversorgenden Arterien Nr. 645 einschlägig ist. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Duplex supraaortische Arterien</b>	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410 (ggf. + GOÄ-Nr. 420) + GOÄ-Nr. 401 (so auch die BÄK im Dtsch Arztebl 2005; 102(24): A-1764 / B-1488 / C-1404 ) Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>B-scan des Vertebralissystems</b>	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Optische Kohärenztomographie</b>	Einschlägig ist der Beschluss des „Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer“ : "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (im Kommentar zur GOÄ nach Brück et al. (Deutscher Ärzte-Verlag) aus dem Jahr 2002 (3. Auflage, 9. Ergänzungslieferung, Stand 01.07.2002, Seite 650.6)
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	<b>Biomorphometrische Untersuchung, z.B. mit dem Heidelberger Retinatograph (HRT), Optic Nerve Head Analyzer (ONHA) und / oder Laser Tomographie Scanner (LTS)</b>	Einschlägig ist der Beschluss des „Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer“ : "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (im Kommentar zur GOÄ nach Brück et al. (Deutscher Ärzte-Verlag) aus dem Jahr 2002 (3. Auflage, 9. Ergänzungslieferung, Stand 01.07.2002, Seite 650.6)
A 0462	462	Kombinationsnarkose mit endotrachealer Intubation, bis zu einer Stunde	<b>Kombinationsnarkose mit Larynxmaske bis zu einer Stunde</b>	Dieser Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt 95, Heft 47, 20. November 1998) kann zugestimmt werden.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	<b>Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf Intensivstation</b>	Die Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf der Intensivstation ist mit der GOÄ-Nr. 435 bereits abgegolten. Dies gilt ebenso für Erwachsene
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	<b>Minimalinvasive Wirbelsäulen-Kathedertechnik / Epidurale Neurolyse nach Racz, für jeden weiteren Tag</b>	Dieser Analogabgriff entspricht den Empfehlungen der BÄK. Dieser Empfehlung ist zuzustimmen (Dtsch Ärztebl 2003; 100(42): A-2747 / B-2291 / C-2147).
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	<b>N. Ischiadicuskatheter, jeder weitere Tag</b>	Die Anlage des N. Ischiadicus-Katheters entspricht der Anlage des Drei-in-eins-Block gemäß der Analogempfehlung A 496 ("Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock, analog Nr. 476") der BÄK. Indem die Leistungslegende zur A 496 keine zeitlichen Definitionen enthält, gilt die Analogempfehlung auch für die Überwachung, so dass neben A 496 keine weitere Leistung berechnungsfähig ist.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	<b>N.-Saphenuskatheter, jeder weitere Tag</b>	Die Anlage des N-Saphenus-Katheters entspricht der Anlage des Drei-in-eins-Block gemäß der Analogempfehlung A 496 ("Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock, analog Nr. 476") der BÄK. Indem die Leistungslegende zur A 496 keine zeitlichen Definitionen enthält, gilt die Analogempfehlung auch für die Überwachung, so dass neben A 496 keine weitere Leistung berechnungsfähig ist.
A 478	478	Intravenöse Anästhesie einer Extremität, bis zu einer Stunde Dauer	<b>Tumeszenzanästhesie</b>	Es handelt sich um eine Infiltrationsanästhesie, welche mit den GOÄ-Nummern 490 bzw. 491 zu berechnen ist. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.
A 494	494	Leitungsanästhesie, endoneural – auch Pudendusnästhesie –	<b>Markierung des Befundes</b>	Das Markieren von Zugangspunkten oder sonstige Markierungen präoperativ sind untrennbar mit der Zielleistung verbunden und besitzen ohne sie keinen Stellenwert. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Markierungen mit der Zielleistung abgegolten sind.
A 518	518	Prothesengebrauchsschulung des Patienten - gegebenenfalls einschließlich seiner Betreuungsperson -, auch Fremdkraftprothesenschulung, Mindestdauer 20 Minuten, je Sitzung	<b>Hörgerätegebrauchsschulung ggf. einschl. Beratung und Anleitung der Bezugs- u. / . Betreuungsperson, je Sitzung, höchstens 2x im Behandlungsfall</b>	Bei der Beratung und Einweisung im Umgang mit Hörgeräten - auch von Bezugs- und Betreuungspersonen des Patienten - sind die Beratungsgebühren nach den Nummern 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.
A 604	604	Bestimmung des Atemwegwiderstandes (Resistance) nach der Oszillationsmethode oder der Verschlussdruckmethode vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen - gegebenenfalls einschließlich Phasenwinkelbestimmung und gegebenenfalls einschließlich fortlaufender Registrierung -	<b>Messung der Stimmstärke fortlaufenden Sprechens mittels Schallpegelmessung unter definierten Pegelanforderungen über mindestens 15min.</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter der die Pegelmessung zu subsumieren ist.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	<b>Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z.B. Vergrößerung und Vermessung)</b>	Der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer hat empfohlen, diese Leistung analog der Leistung nach GOÄ-Nr. 612 zu berechnen (Dtsch. Ärztebl, Heft 3, 18.01.2002, Seite A-144).  Dieser Empfehlung kann zugestimmt werden.  Da die Untersuchung und Dokumentation sich auf Muttermale (Plural) bezieht, ist die Leistung lediglich einmal je Sitzung berechnungsfähig.  Bei Durchführung der „Videosystem-gesteuerten Untersuchung von Muttermalen“ erübrigt sich eine Auflichtmikroskopie der Haut (Dermatoskopie) nach GOÄ-Nr. 750. Eine Nebeneinanderberechnung scheidet daher aus.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	<b>Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation (Videostroboskopie)</b>	Es geht um die Stroboskopie der Stimmbänder. Diese Leistung ist im Leistungsverzeichnis der GOÄ unter der Nr. 1416 geführt. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Das gilt auch für eine Video-Stroboskopie, da die Leistungslegende der Nr. 1416 nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung abstellt (vgl. auch HOFFMANN / KLEINKEN: Kommentar zur GOÄ, 3. Auflage, 32. Lieferung, Kohlhammer-Verlag, Stand: Mai 2012, Kap. C II (J), Seite 7, Rand-Nr. 14).
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	<b>Active-Breathing-Control</b>	Sofern es sich um die Kontrolle der Atmung im Zusammenhang mit der Bestrahlung von Tumoren im Brustkorb handelt, ist diese Leistung als Teilleistung nicht gesondert in Rechnung zu stellen.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	<b>Videodokumentation von Muttermalen</b>	Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung, soweit in den Leistungslegenden des Leistungsverzeichnisses der GOÄ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Dokumentation ist Bestandteil einer Untersuchungsleistung, wobei die Form der Dokumentation unerheblich ist. Die Dokumentation von Muttermalen ist Bestandteil der GOÄ-Nr. 750 und somit daneben nicht berechnungsfähig..
A612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität und des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	<b>Bildauswertung der Stimmlippenschwingungen videostroboskopischer, kymographischer oder hochgeschwindigkeitsglottographischer Befunde zur Bestimmung des zeitlichen Ablaufes der Schwingungsperioden, -phasen, -amplituden und des vibratorischen Glottisschlusses bei unterschiedlichen Intensitäten, Frequenzen u. Stimmregistern, in bewegtem und stehendem Bild</b>	Für die stroboskopische Untersuchung der Stimmbänder, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1416 einschlägig. Die Auswertung ist Bestandteil der Grundleistung und somit nicht gesondert berechnungsfähig.
A0617	617	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	<b>Gezielte Prüfung der auditiven Wahrnehmungsleistungen, z.B. Sprache im Störschall oder Hörmerkspanne oder Lautdiskrimination oder zeitkomprimierte Sprache oder binaurale Fusion, etc. oder der visuellen oder taktilkinästhetischen oder sensorischen orofacialen Leistungen, je Testverfahren</b>	Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 716 analog angemessen.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	<b>Ursprungslokalisation bei AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechsatrialer Tachykardie, HIS-Bündel Region</b>	Für die Ursprungslokalisierung von Tachykardien wird je nach Indikation und damit verbundener Art, Kosten- und Zeitaufwand der zu erbringenden Leistung differenziert. Für die Ursprungslokalisierung von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region ist Nr. 629 analog berechnungsfähig (HOFFMANN / KLEINKEN: Kommentar zur GOÄ, 3. Auflage, 30. Lieferung, Kohlhammer-Verlag, Stand: Oktober 2011, Kapitel CII (F), Seite 40; siehe auch Publikation "Gebührenrechtliche Problematik bei der Abrechnung der elektrophysiologischen Untersuchung (EPU)" (Der Kardiologe 2013; 1· 7:39–44)).  Demgegenüber empfiehlt die BÄK mit Schreiben vom 29. März 2006, die Ursprungslokalisation von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region analog Nr. 628 zu berechnen.  Die Bewertung der Nr. 628 ist dem Aufwand der Leistung angemessen.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	<b>Stressechokardiographie</b>	Stressechokardiographie bedeutet Echokardiographie unter Belastung. Als Belastungen kommen in Frage die körperliche Belastung, die medikamentöse Provokation oder die Stimulation des Herzens von der Speiseröhre aus. Die Stressechokardiographie gibt Aussagen über die Kontraktilitätsunterschiede des Herzmuskels (Kontraktion = Zusammenziehung) in Ruhe und nach Belastung.  Nach Auffassung der Bundesärztekammer (Az.: 574.100 vom 19.07.1993) ist eine Bewertung dieser Leistung mit 2.000 Punkten - das entspricht der Nr. 629 GOÄ - sachgerecht (vgl. HOFFMANN / KLEINKEN: Kommentar zur GOÄ, 3. Auflage, 30. Lieferung, Kohlhammer-Verlag, Stand: Oktober 2011, Kapitel C II (F), Seite 20 / 1). Die Leistung ist je Sitzung nur einmal berechnungsfähig.  Dieser Bewertung kann zugestimmt werden.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	<b>FFR (Fraktionierte Flussreserve) mit Druckdraht bei Koronarangiographie</b>	Diese Leistung ist im Zusammenhang mit der Berechnung der Koronarangiographie mit der GOÄ-Nr. 628 abgegolten, indem die Leistungslegende ausdrücklich auch auf Druckmessungen abhebt.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	<b>Transseptale Punktion plus Schleusenanlage</b>	Die Katheterablation ist nach BÄK-Empfehlung (Schreiben der BÄK an die Ärztekammer Hamburg vom 19.07.1993) mit der GOÄ-Nr. 3091 analog abschließend berechnungsfähig. Ergänzend hat die BÄK (Deutsches Ärzteblatt, Heft 49, 7. Dezember 2012) die Empfehlung veröffentlicht, dass im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ablation der Pulmonalvenen (Pulmonalvenenisolation) für die Abrechnung der transeptalen Punktion plus Schleusenanlage zusätzlich die GOÄ-Nr. 629 analog berechnungsfähig sein soll. Dies ist nicht begründet. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Die transeptale Punktion plus Schleusenanlage ist als Zugangsleistung nicht zusätzlich berechnungsfähig.
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle – gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle –	<b>Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters</b>	Für die Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters zur Druckmessung unter fortlaufender EKG-Kontrolle kann die GOÄ-Nr. 630 analog angesetzt werden. Sofern die Anlage ausnahmsweise unter Röntgenkontrolle erforderlich ist, kann die GOÄ-Nr. 632 analog berechnet werden.
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle – gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle –	<b>PICCO-Anlage</b>	PICCO (Pulse Contour Cardiac Output, dt. Pulskontur-Herzeitvolumen) ist eine Methode zum Monitoring wichtiger Kreislaufdaten von Patienten auf Intensivstationen. Die Anlage des zentralvenösen und arteriellen Katheters (GOÄ-Nr. 260) ist mit der Intensiv-Pauschale der GOÄ-Nr. 435 abgegolten. Die Kreislaufzeitmessung(en) mittels Indikatorverdünnungsmethoden Thermodilutionsmethode entspricht der Leistung der GOÄ-Nr. 647, deren Berechnung neben der GOÄ-Nr. 435 ebenfalls ausgeschlossen ist.



<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A0636	636	Photoelektrische Volumenpulsschreibung mit Kontrolle des reaktiven Verhaltens peripherer Arterien nach Belastung ( z.B. mit Temperaturreizen)	<b>Herzfrequenzvariabilität</b>	Die Herzfrequenzvariabilitätsanalyse (= Herzratenvariabilitätsanalyse (HRV)) wird im Rahmen eines EKG durchgeführt. Sie ist Komponente der Auswertung des Herzstrombildes. Die GOÄ - Legende konkretisiert die Auswertung des Herzstrombildes nicht bezüglich der einzelnen Komponenten. Folglich ist jede Auswertungskomponente mit der für das EKG zu berechnenden GOÄ-Nummer abgegolten. Ein gegebenenfalls erhöhter Aufwand bei der Auswertung kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A0639	639	Prüfung der spontanen und reaktiven Vasomotorik (photoplethysmographische Registrierung der Blutfüllung und photoplethysmographische Simultanregistrierung der Füllungsschwankungen peripherer Arterien an mindestens vier peripheren Gefäßabschnitten sowie gleichzeitige Registrierung des Volumenpulsbandes)	<b>Prüfung der spontanen und subjektiven Bewertung der Lautheit von definierten Schallreizen, bei verschiedenen Schalldruckpegeln, inkl. Befunddokumentation</b>	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Für derartige Hörprüfungen ist GOÄ-Nr. 1401 originär einschlägig.
A0644	644	Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Extremitätenarterien bzw. -venen mit direktonaler Ultraschall-Doppler-Technik – einschließlich graphischer Registrierung –	<b>Untersuchung der Schalldruckverhältnisse im definierten und kalibrierten Kuppler mittels elektroakustischer Technik – einschließlich graphischer Registrierung – zur Anpassung und Kontrolle der Funktion Hörhilfe</b>	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht.
A0649	649	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	<b>FFR-Messung (Fraktionelle Flussreserve)</b>	Diese Leistung ist im Zusammenhang mit der Berechnung der Koronarangiographie mit der GOÄ-Nr. 628 abgegolten, indem die Leistungslegende ausdrücklich auch auf Druckmessungen abhebt.
A0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – gegebenenfalls mit Magnettest –	<b>Neueinstellung eines Shunt-Ventils</b>	Hierbei handelt es sich um das Einstellen des Shunts einer ventrikulo-intrakorporalen Liquorableitung gemäß GOÄ-Nr. 2540. Das Einstellen des Ventils als ärztliche Leistung war dem Verordnungsgeber zwangsläufig bekannt, ohne dass er dafür eine eigene Leistungsposition vorgesehen hätte. Folglich kommt eine Analogberechnung nicht in Betracht.
A0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – gegebenenfalls mit Magnettest –	<b>In- situ Schallanalyse und elektroakustische Aufzeichnung zur Anpassung und Kontrolle der Funktion einer Hörhilfe</b>	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht.
A0683	683	Gastroskopie einschließlich Ösophagoskopie unter Einsatz vollflexibler optischer Instrumente - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	<b>Endosonographische Untersuchung</b>	Erfolgt, wie regelhaft, die Endosonographie zeitgleich im Rahmen einer Endoskopie, so ist das Einbringen des Schallkopfes mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 676-692 originär abgegolten. Die sonographische Leistung ist zusätzlich mit GOÄ-Nr. 410 originär und ggf. GOÄ-Nr. 420 originär berechnungsfähig.
A 1008	689	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	<b>Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomaternalen Gefäßsystems mittels Duplexverfahren, gegebenenfalls farbkodiert und / oder direktionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomaternalen Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nrn. 415 oder A1006. Anlage Id zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.</b>	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 3 vom 20.01.2006, Seite A147): Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Duplex-sonographische Untersuchung nach A 1008 kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. 415, A 1006 und A 1007 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A1006, A1007 und A1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	<b>Wundbehandlung mittels Elektrostimulation</b>	Ungeachtet der medizinischen Notwendigkeit ist die Wundbehandlung mittels Elektrostimulation (z.B. WoundEL <sup>®</sup> ) Bestandteil der GOÄ-Nrn. 2000 - 2006.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	<b>Steinentfernung mit Lithotrypter, (neben A1815 „Steinentfernung mit Dormiakörbchen)</b>	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	<b>Clipapplikation</b>	Das Setzen eines Clips im Rahmen eines endoskopischen Eingriffs, zur Sicherung des Eingriffserfolges ist keine eigenständige Leistung, sondern mit der Gebühr für die Hauptleistung, z.B. nach GOÄ-Nrn. 687, 688, abgegolten.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	<b>Lage-Lagerungsprüfungen</b>	Diese GOÄ-Nr. ist nur im Rahmen des Leistungskomplexes der Polysomnographie (so genanntes „Großes Schlaflabor“) gemäß GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV und BMGS (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-527) analog berechnungsfähig. Ansonsten sind Lagerungsprüfungen im Zusammenhang der Gleichgewichtsprüfungen nach GOÄ-Nr. 826 oder 1412 berechnungsfähig. Lagerungen und Lagerungsprüfungen im Rahmen von Operationen sind nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	<b>Kontinuierliche Registrierung der Körperlage mittels Lagesensoren über mindestens 6 Stunden</b>	Dieser Analogabgriff entspricht einer Empfehlung des GOÄ-Ausschusses der BÄK in Abstimmung mit PKV und BMG (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-527). Die Leistung ist im Rahmen einer Sitzung lediglich einmal berechnungsfähig.
A 0792	792	Ärztliche Betreuung eines Patienten bei Hämodialyse als Zentrums- oder Praxisdialyse (auch als Feriendialyse) – auch als Hämofiltration oder bei Plasmapherese –, je Dialyse bzw. Sitzung	<b>Zweikammerherzunterstützungssystem</b>	Dieser Analogabgriff entspricht dem Beschluss des "Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen" bei der Bundesärztekammer (Stand: 30.09.1999, veröffentlicht in: Deutsches Ärzteblatt 96, Heft 40 (08.10.1999), S. A2539 - A2542). Danach ist für die postoperative ärztliche Kontrolle von Herzunterstützungssystemen (z. B. Kunstherz, LVAD, RVAD) die GOÄ-Nr. 792 analog einmal täglich (neben Nr. 435) berechnungsfähig. Nicht berechnet werden kann eine entsprechende Leistung für die Kontrolle der Funktion der IABP. Wird Nr. 792 GOÄ analog für die postoperative Kontrolle von Herzunterstützungssystemen berechnet, sind nicht mehr als zwei Visiten täglich berechnungsfähig.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes –	<b>Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage</b>	Die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nummern (Nr. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29) vor. Da die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach Nummer 5 GOÄ darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes –	<b>Neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane</b>	Die „neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nummern (Nr. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29) vor. Da diese Untersuchung eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach Nummer 5 GOÄ darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes –	<b>Orientierende neurologische Untersuchung</b>	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	<b>Orientierende neurologische Untersuchung (1fach Satz) DMS (Durchblutung Motorik, Sensibilität)</b>	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" (Durchblutung, Motorik und Sensibilität) ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0804	804	Psychiatrische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration –	<b>OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten</b>	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den Nummern 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand - aufgrund einer bevorstehenden Operation - kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nummer 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellt ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten –, Mindestdauer 20 Minuten	<b>Differenzialdiagnostische Abklärung psychosomatischer Kommunikationsstörungen</b>	Sofern eine Indikation im Sinne einer psychiatrisch-psychosomatischen Krankheit besteht, ist diese Leistung Teilleistung der psychiatrischen Behandlung, z.B. GOÄ-Nr. 801, 804. Im Kontext jedweder anderer Indikationen (z.B. Pädaudiologie) sind die Gebührennummern für die Beratungsleistungen einschlägig.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	<b>OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten</b>	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den Nummern 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand - aufgrund einer bevorstehenden Operation - kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nummer 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellt ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	<b>Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)</b>	Bei der Beratung / Aufklärung - auch von Angehörigen des Patienten - sind die Beratungsgebühren nach den Nummern 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A0807	807	Erhebung einer biographischen psychiatrischen Anamnese bei Kindern oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung, auch in mehreren Sitzungen	<b>Erhebung der biographischen phoniatriisch-pädaudiologischen Anamnese bei einem kommunikationsgestörten Patienten, ggf. unter Einschaltung von Bezugspersonen, mit schriftlicher Aufzeichnung, ggf. in mehreren Sitzungen</b>	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneserhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 807 sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von pädiatrischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die Nrn. 1, 3 oder 34 GOÄ abgerechnet werden (siehe Dtsch Arztebl v. 27.11.2009, Heft 48: A-2432)
A817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	<b>Eingehende phoniatriische- pädaudiologische Beratung der Bezugsperson / -en psychisch gestörter u. / o. kommunikationsgestörter Patienten anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen</b>	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Bei der Beratung - auch von Bezugspersonen des Patienten - sind die Beratungsgebühren nach den Nummern 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	<b>Gespräch mit dem Vater , Angehörigengespräch</b>	Bei der Beratung / Aufklärung - auch von Angehörigen des Patienten - sind die Beratungsgebühren nach den Nummern 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	<b>Herzfrequenzvariabilität</b>	Die Herzfrequenzvariabilitätsanalyse (= Herzratenvariabilitätsanalyse (HRV)) wird im Rahmen eines EKG durchgeführt. Sie ist Komponente der Auswertung des Herzstrombildes. Die GOÄ - Legende konkretisiert die Auswertung des Herzstrombildes nicht bezüglich der einzelnen Komponenten. Folglich ist jede Auswertungskomponente mit der für das EKG zu berechnenden GOÄ-Nummer abgegolten. Ein gegebenenfalls erhöhter Aufwand bei der Auswertung kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	<b>Intraoperatives Neuromonitoring</b>	Ein intraoperatives Neuromonitoring dient der Schonung der Nerven im Rahmen von Operationen und ist keine selbständige Leistung. Eine gesonderte Abrechnung ist daher nicht möglich. (vgl. BGH-Urteil vom 13.5.2004, Az: III ZR 344 / 03)
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	<b>Posturographie</b>	Die Posturographie (Gleichgewichtsanalyse) ist ein Verfahren zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Gleichgewichtsregulation. Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 826 einschlägig. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	<b>Clickevoziertes EP (Sakkulustest) (CEP)</b>	Der Sakkulustest dient der Abklärung von Schwindel und beruht auf der Ableitung vestibulär evozierter myogener Potenziale (VEMP) am Muskulus Sternocleidomastoideus. Die akustische Reizung (der Makula sakkuli) führt im Muskulus Sternocleidomastoideus zu Mikrokontraktionen, die als elektrische Potenziale durch Oberflächenelektroden über dem Muskel abgeleitet werden können. Als Stimuli sind hauptsächlich die akustisch über Luftleitung applizierten Klick-Reize und Tonbursts von klinischer Relevanz. Dieses akustisch evozierte Muskelpotential ist durch die GOÄ-Nr. 828 analog berechnungsfähig.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	<b>Elektrodenpositionierung des Hirnschrittmachers und ggfs. Ableitung der Elektrodenimpulse, je Elektrode</b>	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nummer 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.
A0838	838	Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln	<b>Schallspektographische Untersuchung der Stimme mit Bestimmung des Leistungsdichtespektrums, der Grundfrequenz und der Formantstrukturen einschließlich Registrierung</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die schallspektographische Untersuchung zu subsumieren ist.
A0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - gegebenenfalls einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie -	<b>Eingehende Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie, mittels standardisierter Untersuchungsverfahren (z. B. AAT, Verfahren nach v. Cramon) einschl. Dokumentation, ggf. in mehreren Sitzungen</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1555 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie zu subsumieren ist.
A0842	842	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik	<b>Laryngeale Impedanzmessung im Kontaktflächen- Zeitdiagramm, Untersuchung mit Bestimmung der Schwingungsperioden, -phasen und -amplituden bei verschiedenen Tonhöhen und Lautstärken</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1557 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die laryngeale Impedanzmessung zu subsumieren ist.
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	<b>Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)</b>	Bei der Beratung / Aufklärung - auch von Angehörigen des Patienten - sind die Beratungsgebühren nach den Nummern 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	<b>OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten</b>	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den Nummern 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand - aufgrund einer bevorstehenden Operation - kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nummer 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellt ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A0855	855	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren (z. B. Rorschach-Test, TAT) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	<b>Kinderaudiometrie am „Mainzer Kindertisch“ in einem schallisolierten Raum zur differenzierten Ermittlung des monauralen bzw. binauralen Schwellengehörs, ggf. im freien Schallfeld</b>	Für die Kinderaudiometrie am „Mainzer Kindertisch“, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1406 analog sachgerecht.
A0856	856	Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests (Staffeltests oder HAWIE(K), IST / Amthauer, Bühler-Hetzer, Binet-Simon, Kramer) mit schriftlicher Aufzeichnung	<b>Sprachaudiometrische Untersuchung mit Kindersprachtests (z. B. Mainzer Test, Göttinger Test) am „Mainzer Kindertisch“ in einem schallisolierten Raum entsprechend dem Sprachentwicklungsalter</b>	Für die sprachaudiometrische Untersuchung, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1404 analog sachgerecht.
A 0857	857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wartegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests), insgesamt	<b>Allergietestauswertung</b>	Die Auswertung von Allergietests ist zwingender Bestandteil der Testung und mit der dafür einschlägigen Gebühr abgegolten.
A 860	860	Erhebung einer biographischen Anamnese unter neurosenpsychologischen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, auch in mehreren Sitzungen	<b>Erhebung einer ausführlichen und individuellen dermatologischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung</b>	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneserhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 860 sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von dermatologischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die Nrn. 1, 3 oder 34 GOÄ abgerechnet werden (siehe Dtsch Arztebl v. 27.11.2009, Heft 48: A-2432)
A0865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	<b>Tumorkonferenz</b>	Sofern es sich um eine interdisziplinäre Tumorkonferenz handelt, ist diese mit der GOÄ-Nr. 60 berechnungsfähig.
A 865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	<b>Teambesprechung</b>	Routinemäßige Besprechungen (z.B. Röntgenbesprechung, Klinik- oder Abteilungskonferenz, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe), sind gemäß Abrechnungsbestimmung nach GOÄ-Nr. 60 nicht berechnungsfähig.
A 1147	1147	Antefixierende Operation des Uterus mit Eröffnung der Bauchhöhle	<b>Scheidenfixation nach Amreich-Richter</b>	Im Rahmen der Hysterektomie (Gebärmutterentfernung) in Abgrenzung zur einfachen Nahtfixation des Scheidenstumpfes zur Senkungsprophylaxe / -behandlung für dieses spezielle Verfahren unter Abzug der Eröffnungsleistung (GOÄ-Nr. 3135) berechnungsfähig.
A1218	1218	Differenzierende Analyse und graphische Darstellung des Bewegungsablaufs beider Augen bei Augenmuskelerkrankungen, mindestens 36 Blickrichtungen pro Auge	<b>Dichotischer Diskriminationstest (z.B. nach Uttenweiler oder Feldmann) oder Prüfung des Richtungshörens</b>	Abhängig von der Art des akustischen Stimulus ist GOÄ-Nr. 1404 originär einschlägig oder analog berechnungsfähig.
A1233	1233	Vollständige Untersuchung des zeitlichen Ablaufs der Adaptation	<b>Stimmfeldmessung (Stimmumfang und Dynamikbreite der Stimme) mittels Schallpegelmessung mit graphischer Darstellung der frequenzbezogenen Schallpegel für minimale und maximale Lautstärke</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die Stimmfeldmessung zu subsumieren ist.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 7008	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund – einschließlich Aufnahmen und Applikation des Teststoffes –	<b>Konfokale Scanning-Mikroskopie der vorderen Augenabschnitte, einschließlich quantitativer Beurteilung des Hornhautendothels und Messung von Hornhautdicke und Streulicht, ggf. einschließlich Bilddokumentation je Auge, analog 1249</b>	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619) Es handelt sich um ein neueres bildgebendes Verfahren zur morphologischen Untersuchung u.a. von Hornhautendothel und -dicke. Zu Anwendung kommt ein konfokales Laser Scanning Mikroskop (CLSM), das unter Verwendung z. B. von Fluoreszenzfarbstoffen eine drei-dimensionale, hochauflösende schichtweise Untersuchung in µm-Stufen erlaubt (BRÜCK: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 22. Erg-Lfg., Stand: 01.10.2011, Seite 650.5 f.).
A 7010	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund - einschließlich Aufnahmen und Applikationen des Teststoffes -	<b>Laser-Scanner-Ophthalmoskopie. Analog Nr. 1249</b>	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619).  Die Laserscanning-Ophthalmoskopie ist ein bildgebendes Verfahren zur biomorphometrischen Untersuchung des Augenhintergrunds, auch der Oberflächenstruktur der Papille, z.B. für spezielle Fragestellungen der Glaukomdiagnostik (BRÜCK: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 22. Erg-Lfg., Stand: 01.10.2011, Seite 650.6).
A 1387.2	1375	Extrakapsuläre Operation des Grauen Stars mittels gesteuerten Saug-Spül-Verfahrens oder Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) – gegebenenfalls einschließlich Iridektomie –, mit Implantation einer intraokularen Linse	<b>Macula-Rotation</b>	Beschluss Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619)
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	<b>Intravitreale Medikamenteneingabe einschließlich der dafür notwendigen glaskörperchirurgischen Maßnahmen</b>	Es geht um die Injektion von Medikamenten (z.B. Lucentis). Die Maßnahme wird auch als "Intravitreale Injektion (IVI)" oder "Intravitreale operative Medikamenteneinbringung (IVOM)" bezeichnet. Hierzu hat die BÄK ( Deutsches Ärzteblatt, Heft 27 vom 09.07.2010, Seite A-1372)) den analogen Ansatz der GOÄ 1383 empfohlen. Danach sollen allerdings die Zuschläge nach den Nrn. 440 und 445 GOÄ nicht berechnungsfähig sein.  Entgegen dieser Abrechnungsempfehlung vertritt der PKV-Verband weiterhin die Auffassung, dass es den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ eher gerecht wird, GOÄ-Nr. 1384 analog heranzuziehen. Die Injektion ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 1384; ihrer besonderen Anforderung (Erbringung in einem Operationssaal, Schwierigkeit der Durchführung) wird damit angemessen Rechnung getragen.
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	<b>Gas- oder Silikonölamponade als Glaskörperersatz</b>	Diese Leistung ist nach den Leistungslegenden der GOÄ-Nrn. A1387 und A1387.1 (Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses: Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619) fakultativer Bestandteil der entsprechenden Netzhaut-Glaskörper-chirurgischen Eingriffe und kann somit daneben nicht gesondert abgerechnet werden.
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	<b>Gas- oder Silikonölamponade als Glaskörperersatz</b>	Diese Leistung ist nach den Leistungslegenden der GOÄ-Nrn. A1387 und A1387.1 (Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses: Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619) fakultativer Bestandteil der entsprechenden Netzhaut-Glaskörper-chirurgischen Eingriffe und kann somit daneben nicht gesondert abgerechnet werden.
A1409	1409	Messung otoakustischer Emissionen	<b>Multidimensionales Stimmanalyseprogramm (multi dimensional voice program) zur Bestimmung des Schweregrades und des Verlaufs von Stimmstörungen mittels akustischer Parameter wie Jitter, Shimmer etc.</b>	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die multidimensionale Stimmanalyse mittels multi dimensional voice program zu subsumieren ist.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 1414	1414	Diaphanoskopie der Nebenhöhlen der Nase	<b>Diaphanoskopie von abdominellen Gefäßen</b>	Diaphanoskopie ist eine Durchleuchtung von Weichteilen mittels Licht, um z. B. Arterien zu erkennen und zu schonen. Derartige Maßnahmen sind keine selbständigen Leistungen und mit den Zielleistungen abgegolten (BGH, 21.01.2010).
A 1724	1724	Plastische Operation zur Beseitigung einer Striktur der Harnröhre oder eines Harnröhrendivertikels, je Sitzung	<b>Operative Korrektur einer Penisdeviation</b>	Die operative Korrektur der Deviation des Penis ist in der GOÄ nicht abgebildet. Angesichts der Regelungslücke ist der Analogabgriff nach GOÄ-Nr. 1724 gerechtfertigt und angemessen.
A1789	1789	Chromozystoskopie – einschließlich intravenöser Injektion	<b>Chromo-Endoskopie, im Rahmen einer endoskopischen Untersuchung.</b>	Die GOÄ-Nr. 1789 analog für die Chromo-Endoskopie neben den GOÄ-Nrn. 676-692 ist nicht sachgerecht. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführungsart der Endoskopie, die nicht gesondert berechnungsfähig ist. Der Mehraufwand kann über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden
A1789	1789	Chromozystoskopie – einschließlich intravenöser Injektion –	<b>NBI-Modus</b>	Es handelt sich um eine Variante der Endoskopie (NBI= Narrow Band Imaging), so dass gemäß § 4, Abs. 2a GOÄ für eine besondere Ausführung keine zusätzliche Gebühr berechnet werden kann.
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	<b>Morcellement</b>	Morcellement ist die operative Zerstückelung eines als Ganzes schwer entfernbaren Gebildes; z.B. von großen Myomen des Uterus bei Hysterektomie unter vaginalem Zugang (Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, Version 2002). Aus der Beschreibung ergibt sich, dass ein Morcellement keine Zielleistung sein kann, sondern dass es sich immer um die Teilleistung eines anderen operativen Eingriffs handeln muss. Deshalb scheidet eine gesonderte Abrechnung aus (§ 4 Abs. 2 a GOÄ).
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	<b>Extrakorporale Stoßwellentherapie in der Orthopädie</b>	Die BÄK hatte zunächst die Abrechnung analog GOÄ-Nr. 1860 empfohlen, dann aber die analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 1800 als angemessen erachtet. Begründet wird dieses mit mangelnder Erfahrung bei Einführung des Verfahrens in der Orthopädie (Deutsches Ärzteblatt, Heft 10 vom 08.03.2002, Seite A-661). Laut Bundesärztekammer ist die Berechnung der Nr. 445 GOÄ neben dem analogen Ansatz der Nr. 1800 GOÄ für die ESWT bei orthopädischen oder chirurgischen Indikationen nicht sachgerecht, da die ESWT bei orthopädischen oder chirurgischen Indikationen nicht als operative Leistung angesehen werden kann (Deutsches Ärzteblatt vom 18.04.2008, Seite A-854). Dem kann zugestimmt werden.
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	<b>Lithoclast-Lithotripsie</b>	Der „Swiss LithoClast Master“ ist eine innovative Entwicklung für die effiziente Zertrümmerung und Entfernung von Nierensteinen. Erstmals wirken bei der endoskopischen Nierensteinzertrümmerung Stoßwellen und Ultraschall gleichzeitig auf den Stein ein. Die analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 1800 wird als angemessen erachtet.
A1802	1802	Transurethrale Eingriffe in der Harnblase (z. B. Koagulation kleiner Geschwülste und/oder Blutungsherde und/oder Fremdkörperentfernung) unter endoskopischer Kontrolle – auch einschließlich Probeexzision	<b>Extraktion / Entfernung der Harnleiterschleife</b>	Die Entfernung von Harnleiterschleife(n) erfolgt zystoskopisch und ist mit dem einmaligen Ansatz der entsprechenden GOÄ-Position (z.B. 1785) abgegolten; ggf. ist ein höherer Aufwand im Multiplikator abzubilden.
A 1809	1809	Totale retroperitoneale Lymphadenektomie	<b>Radikale systematische Lymphadenektomie und Freidissektion zahlreicher Gefäße</b>	Leistungsinhalt der Nr. 1809 originär ist die „Totale retroperitoneale Lymphadenektomie“. Hierzu gehören alle Stationen entlang der Aorta, der Vena cava und der iliakalen Stationen sowie im Nierenhilus (BRÜCK: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 22. Erg.-Lfg., Stand: 01.10.2011, Seite 721). Für eine nur regionäre retroperitoneale Lymphknotenentfernung im Rahmen anderer Operation ist die Nr. 1809 - auch analog - nicht berechnungsfähig (vgl. BRÜCK, a.a.O., Seite 721). Werden lediglich regionäre Lymphknoten entfernt, ist GOÄ-Nr. 1783 analog unter Abzug der Eröffnungsleistung berechnungsfähig.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A1814	1814	Harnleiterbougieung	<b>Ballondilatation Ösophagus (neben 685 GOÄ)</b>	Ist die Ösophago-Gastro-Duodeno-Jejunoskopie erschwert in Folge einer Stenose des Ösophagus, so ist die notwendige Bougieung (= Erweiterung, z.B. durch Ballondilatation) keine eigenständige Leistung (Zugangsweg), sondern mit der Hauptleistung Endoskopie abgegolten; ein ggf. höherer Aufwand ist im Multiplikator abzubilden.
A 1815	1815	Schlingenextraktion oder Versuch der Extraktion von Harnleitersteinen – gegebenenfalls einschließlich Schlitzung des Harnleiterostiums –	<b>Steinentfernung mit Dormiakörbchen (neben A706 „Steinentfernung mit Lithotrypter)</b>	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A 1871	1850	Explantation, plastische Versorgung und Replantation einer Niere	<b>Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkatheter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen, Analog Nr. 1850</b>	Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkatheter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen (warum Wiederholung der Bescheinigung?) Die Analog Bewertungen nach A 1870, 1871, 1872 und 1873 können nicht nebeneinander, sondern nur alternativ (je nach Leistungsumfang) berechnet werden. Analog 1850: (6590 Punkte) <b>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer</b> (Deutsches Ärzteblatt, Heft 41 vom 13.10.2006, Seite A2741) Der ZK hat diese Leistung überschrieben mit „Radikale Prostatektomie mit Rekonstruktion des Blasenhalses sowie der Schließmuskelfunktion mit Entfernung der Lymphknoten mit Neurolyse“. Demnach sind Neurolysen Leistungsbestandteil.
A 2006	2006	Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist - auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde -	<b>Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe</b>	Diese Überwachung / Betreuung der Pumpe ist mit den Gebühren für die Visite (GOÄ-Nummer 45 / 46) bzw. Hausbesuch (GOÄ-Nummer 50 / 51) abgegolten. Wegen der Anlage der VAC-Pumpe siehe unter A 2421.
A 2007	2007	Entfernen von Fäden oder Klammern	<b>Braunüle Ex</b>	Mit den Gebühren für Infusionen bzw. Injektionen ist sowohl das Legen als auch das Entfernen des Zugangs abgegolten. Eine gesonderte Berechnung ist auch bei zeitlicher Trennung nicht möglich.
A 2064	2064	Sehnen-, Faszien- oder Muskelverlängerung oder plastische Ausscheidung	<b>Resektion des Ligamentum falciforme</b>	Für die Resektion (totale Entfernung) des Ligamentum falciforme gibt es keine medizinische Indikation. Die Durchtrennung des Lig. Falciforme ist ausschließlich als Teilleistung anderer Eingriffe denkbar und folglich mit den für diese Eingriffe berechnungsfähigen Gebühren abgegolten.
A 2075	2075	Sehnenverkürzung oder -raffung	<b>Perineale Rekonstruktion / Raffung des perinealen Muskel- und Bindegewebes</b>	Hierbei handelt es sich in der Regel um eine unselbständige Teilleistung, welche mit der Gebühr für die eigentliche operative Maßnahme (z.B. GOÄ-Nr. 1127) abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig ist.
A 2076	2076	Operative Lösung von Verwachsungen um eine Sehne, als selbständige Leistung	<b>Lösen von Fettgewebsssepten</b>	Dieser im Zusammenhang mit der Fettabsaugung erbrachten Leistung fehlt die eigenständige Indikation und ist folglich nicht gesondert berechnungsfähig.
A2120	2120	Denervation eines Finger - oder Zehengelenks	<b>Denervation Iliosakralgelenk einer Seite</b>	Es besteht eine Regelungslücke, der Analogabgriff also gerechtfertigt. Die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 2120 ist vertretbar.
A2121	2121	Denervation des Hand-, Ellenbogen-, Fuß- oder Kniegelenks	<b>Denervation Iliosakralgelenk einer Seite</b>	Der originäre Leistungsumfang ist größer als bei der Denervation des Iliosakralgelenks. Nach den Kriterien des §6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung von GOÄ-Nr.2120 sachgerecht.
A2136	2136	Athroplastik eines Ellenbogen-oder Kniegelenks	<b>Spacerwechsel am Kniegelenk</b>	Def.: Spacer=Platzhalter, häufiger Einsatz bei infizierten Kunstgelenken. Es besteht eine Regelungslücke, die Berechnung der Leistung mit der GOÄ-Nr. 2136 analog ist nachvollziehbar.
A2184	2184	Anlegen von Hals-Extensionen zur Vorbereitung der operativen Behandlung von Skoliosen und Kyphosen	<b>Fixierung des stereotaktischen Grundringes zur interventionellen Therapie</b>	Im Rahmen stereotaktischer Eingriffe ist die GOÄ-Nr. 2184 analog nicht neben der GOÄ-Nr. 2562 berechnungsfähig, weil stereotaktische Eingriffe immer die Fixierung im Stereotaxie-Ring als Teilleistung enthalten.



<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A2184	2184	Anlegen von Hals-Extensionen zur Vorbereitung der operativen Behandlung von Skoliosen und Kyphosen	Anlage einer Mayfield-Klemme	Die Fixierung des Kopfes bei einem neurochirurgischen Eingriff ist keine selbständige Leistung, sondern mit der Gebühr für die Operation abgegolten.
A 2380	2380	Überpflanzung von Epidermisstücken	Mepit(h)eldeckung	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2380 analog für einen Wundverband ist nicht zulässig. Bei Mepitel handelt es sich um einen Netzverband. Hierfür ist die originäre GOÄ-Nummer 200 einschlägig.
A 2385	2385	Anlage eines haartragenden Hautimplantates oder eines Dermafett-Transplantates – auch einschließlich plastischer Versorgung der Entnahmestelle –	Lipofilling	Bei Aufbau der Brust mit Eigenfett ist diese Maßnahme mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 2415 oder 2416 abgegolten. Dies gilt auch, wenn zusätzlich Implantate verwendet werden.
A 2397	2397	Operative Ausräumung eines ausgedehnten Hämatoms, als selbständige Leistung	Debridement	Der Begriff Debridement bezeichnet das Säubern von Wunden, ggf. einschließlich der Entfernung von Nekrosen (abgestorbenes Gewebe). Das Debridement gehört seit je her zur Wundversorgung. Sie ist abhängig von der Art und Lokalisation der Wunde integraler Bestandteil der originären Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 2000-2010 und nicht gesondert berechnungsfähig

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage eines Shunt-Ventils (GAV-Ventil)	Gemäß Legende zu GOÄ-Nr. 2540 ist die Anlage des Shuntventils Teilleistung, so dass eine Analogberechnung nicht in Betracht kommt.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Pumpe	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nummer 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach Nummer 2421 GOÄ vergleichbar ist. Nach den Kriterien des Paragraphen 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nummer 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe siehe unter A 2006.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Versiegelung	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nummer 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach Nummer 2421 GOÄ vergleichbar ist. Nach den Kriterien des Paragraphen 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nummer 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe siehe unter A 2006.
A2427	2427	Tiefreichende, die Faszie und die darunterliegenden Körperschichten durchtrennende Entlastungsinzision(en) – auch mit Drainage(n)	Anlage eines suprapubischen Absaugtrokars	Es gibt keine Regelungslücke. Hier ist die GOÄ-Nr. 1795 originär einschlägig.
A 2452	2452	Exstirpation einer Fettschürze – einschließlich plastischer Deckung des Grundes –	Liposuction	Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2452 ist mangels einer originären Abbildung in der GOÄ für die Fettgewebsergewinnung im Rahmen einer Mamma-Plastik gerechtfertigt und angemessen, allerdings nur einmal je Sitzung.
A 2529	2529	Operation einer intrakraniellen Gefäßmißbildung (Aneurysma oder arteriovenöses Angiom)	Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta	Die Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta dient der Dekompression eines Nerven in der hinteren Schädelgrube. Die Dekompression des Nervus facialis als einzige Leistung ist in der GOÄ originär mit der GOÄ-Nr. 1625 abgebildet. Die Dekompression anderer Hirnnerven kann mit GOÄ-Nr. 1625 analog berechnet werden. Für die Eröffnung der hinteren Schädelgrube ist GOÄ-Nr. 2518 einschlägig.
A2598	2598	Stereotaktische Thermokoagulation des Ganglion Gasseri	Stereotaktischer Eingriff (bei V. a. Prostata NPL)	Es besteht keine Regelungslücke. Das stereotaktische Vorgehen ist mit der Gebühr für die Hauptleistung, ggf unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens, abgegolten.
A 1387	2551	Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors	Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender oder abgelöster Netzhaut ohne Netzhautablösende Membranen, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Retinopexie, ggf. einschließlich Glaskörper-Tamponade, ggf. einschließlich Membran-Peeling, Analog Nr. 2551	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619): In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387 sind keine zusätzlichen Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind. Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1: Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeverlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation. Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen – je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nr. A 1387.2 für die Macula-Rotation.
A 2801	2801	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes an den Gliedmaßen, als selbstständige Leistung	Gefäßverschluss durch Starclose-Naht / Perclose-Naht / Angioseal-Verschluss	Bei dem Starclose-System wird ein Nitinol-Clip (Nickel-Titan-Legierung) zum Verschluss der Punktionsstelle der A. femoralis nach perkutaner Katheterisierung benutzt. Es ist mithin keine selbstständige Leistung. Entsprechendes gilt für die anderen Techniken des Gefäßverschlusses.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 2802	2802	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes in der Brust- oder Bauchhöhle, als selbständige Leistung	<b>Anlage der HIPEC-Chemotherapie (Hypertherme intraperitoneale Chemotherapie)</b>	Die HIPEC bei Peritonealcarcinose erfolgt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Laparotomie, bei der unter anderem größere Einzeltumore reseziert werden. Die Analogbewertung der Anlage der HIPEC kann diese weiteren Operationsschritte nicht würdigen. Die Anlage der HIPEC umfasst ausschliesslich das Einbringen und Fixieren der Schläuche bei bereits eröffnetem Abdomen. Hierfür ist der Analogabgriff GOÄ-Nr. 2802 angemessen, wobei die Eröffnungsleistung (Allg. Bestimmungen Abschnitt L) abzuziehen ist. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt unberührt.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 2803	2803	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes am Hals, als selbständige Leistung	<b>Implantation eines Vorhofkatheters</b>	Gemeint ist das Anlegen eines zentralen Venenkatheters. Einschlägig dafür ist die GOÄ-Nr. 260. Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Bei Berechnung während der Intensivbehandlung sind die Ausschlussbestimmungen der GOÄ-Nr. 435 zu beachten.
A 2803	2803	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes am Hals, als selbständige Leistung	<b>Arteriolyse der A. Brachialis</b>	Sofern es sich um eine der intraoperativen Schonung von Gefäßen dienenden Maßnahme handelt, so handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, die gesondert berechnet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 05. Juni 2008 – III ZR 239 / 07 –, BGHZ 177, 43-53; BGH, Urteil vom 13. Mai 2004 – III ZR 344 / 03 –, BGHZ 159, 142-153)
A 2804	2804	Druckmessung(en) am freigelegten Blutgefäß	<b>ICP-Messung = intrakranielle Druckmessung</b>	Gemeint ist die Messung des Hirndrucks. Für die durchgeführten Messungen kann unabhängig von ihrer Anzahl einmal GOÄ-Nr. 648 analog berechnet werden. Erfolgen die Messungen auf der Intensivstation, ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich (Abrechnungsbestimmung nach GOÄ-Nr. 435).
A2822	2822	Rekonstruktive Operation einer Armarterie	<b>Endarteriektomie der Arteria carotis externa</b>	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2822 analog erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GOÄ. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Entfernung einer auf den Abgang begrenzten Stenose ist GOÄ-Nr. 2823 analog angemessen / sachgerecht.
A 2827	2827	Operation eines Aneurysmas an einem großen Gefäß im Thorax	<b>Endovasculärer Eingriff an der thorakalen Aorta bei Aneurysma</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	<b>Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Bauchorta zur Aneurysmaausschaltung</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovasculäre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	<b>Endovasculärer Eingriff zur Beseitigung des Aneurysmas</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovasculäre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	<b>Endovasculäre Aneurysmreparation durch Prothesenimplantation in die Aorta</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovasculäre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	<b>Endovasculäre Implantation einer Stentgraftprothese in die A. Lienalis zur Ausschaltung einer Blutung</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovasculäre Ausschaltung einer Blutung mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	<b>Endovasculärer Eingriff am Truncus coeliacus</b>	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich - wie im gegebenen Fall - um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovasculäre Behandlung eines Gefäßes, ggf mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	<b>Endovasculärer Eingriff an der Arteria mesenterica</b>	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich - wie im gegebenen Fall - um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovasculäre Behandlung eines Gefäßes, ggf mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2838	2838	Rekonstruktive Operation einer Nierenarterie	<b>Endovasculärer Eingriff an der Arteria renalis</b>	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich - wie im gegebenen Fall - um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovasculäre Behandlung eines Gefäßes, ggf mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2839	2839	Rekonstruktive Operation an den Beckenarterien, einseitig	<b>Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Beckenarterie (z.B. zur Aneurysmaausschaltung)</b>	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovasculäre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2897	2897	Beseitigung eines arteriovenösen Shunts	<b>Entfernen des Embolieschutzsystems</b>	Gemeint ist der temporäre Embolieschutz (auch genannt Filter-Wire-System oder Protektionsfilter) im Rahmen von Operationen an Arterien oder dem Herzen. Dies ist eine Teilleistung der jeweils einschlägigen Gebührennummer für die Hauptleistung, so dass kein Raum für einen Analogabgriff besteht. Ggf. ist auf den Multiplikator zurückzugreifen.
A 2898	2898	Unterbrechung der Vena cava caudalis durch Filterimplantation	<b>Einbringen eines Embolieschutzsystems</b>	Gemeint ist der temporäre Embolieschutz (auch genannt Filter-Wire-System oder Protektionsfilter) im Rahmen von Operationen an Arterien oder dem Herzen. Dies ist eine Teilleistung der jeweils einschlägigen Gebührennummer für die Hauptleistung, so dass kein Raum für einen Analogabgriff besteht. Ggf. ist auf den Multiplikator zurückzugreifen.
A2975	2975	Dekortikation der Lunge	<b>Adhäsiolyse der Lunge</b>	Die örtliche Beseitigung von Verwachsungen an der Lunge für die Durchführung eines mit einer anderen Gebührennummer berechneten Eingriffs stellt keine selbstständige Leistung dar und entspricht auch nicht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 2975. Sollte es sich um eine eigenständige (alleinige) Leistung handeln, so ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2993 angemessen.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 3002	3002	Operative Kavernen- oder Lungenabszess-eröffnung	<b>Operation von Herzabszessen</b>	Die operative Entfernung eines Abszesses am Herzen ist in der GOÄ als eigenständige Leistung nicht abgebildet. Der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 3002 (oder GOÄ-Nr. 3076) ist gerechtfertigt und angemessen.
A3075	3075	Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Herzen oder aus einem herznahen Gefäß – auch Thromb- oder Embolektomie	<b>Endovaskuläre Thrombektomie(abzgl. 2990 neben 5348, 5356)</b>	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Die Thrombektomie ist Leistungsbestandteil der Leistung nach GOÄ-Nr. 5348.
A 3084	3084	Valvuloplastik einer Herzklappe	<b>Endovasculäre Valvuloplastie</b>	Im Rahmen des Ersatzes einer Aortenklappe (Zielleistung) ist die endovasculäre Dehnung des Klappenrings (Endovasculäre Valvuloplastie) eine Teilleistung und nicht gesondert berechnungsfähig. Der Aufwand kann im Multiplikator der originär einschlägigen GOÄ-Nr. 3086 geltend gemacht werden.
A 3086	3086	Operativer Ersatz einer Herzklappe	<b>Endovasculäre Implantation einer Aortenklappe</b>	Für den Herzklappenersatz ist die GOÄ-Nr. 3086 originär einschlägig, unabhängig von der Operationsmethode.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	<b>Katheterablation von tachykarden Rhythmusstörungen (Endokardiales Kathetermapping bei ventrikulären Tachykardien)</b>	Der Analogabrechnung kann zugestimmt werden. Der Schwierigkeitsgrad und der Zeitaufwand der Katheterablation liegen unter Umständen höher als bei der Operation am Reizleitungssystem (Nr. 3091). Das kann jedoch nicht durch Heranziehung einer anderen Position berücksichtigt werden, sondern muss durch den Steigerungssatz ausgeglichen werden.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	<b>Ursprungslokalisierung im linken Vorhof und in den Pulmonalvenen, bei WPW-Syndrom (Präexitationssyndrom) und Kammertachykardien</b>	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nummer 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	<b>Defibrillatorimplantation</b>	Die Defibrillator-Implantation ist in der GOÄ nicht originär enthalten. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr. 3095 analog heranzuziehen. Die Defibrillator-Implantation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 3095.
A3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen - ausschließlich der Schrittmacherbehandlung)	<b>Thermoablation des Tumors</b>	Sondenbasierte Techniken der Zerstörung (Ablation) von Tumorgewebe gehören zu den minimal-invasiven Behandlungsverfahren. Abhängig von der Art der eingesetzten Energie werden z.B. Thermo- und Kryoablation eingesetzt. Diese sind in der GOÄ nicht abgebildet. Für perkutane sondenbasierte Ablationstechniken ist GOÄ-Nr. 2597 analog angemessen.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	<b>Exclusion / Ligatur / Resektion des linken Herzhohes</b>	Sofern die Exclusion des linken Herzhohes im Zusammenhang mit einer anderen Operation am offenen Herzen (z.B. Herzklappe, oder Bypass-Op) erfolgt, ist ein Analogabgriff grundsätzlich gerechtfertigt. Angemessen ist jedoch der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 3071 unter Abzug der Eröffnungsleistung und Begrenzung des Multiplikators auf maximal den Regelhöchstsatz. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt hiervon unberührt.
A 3120	3120	Diagnostische Peritonealspülung, als selbständige Leistung	<b>Intensive therapeutische Spülung</b>	Hinter der Leistungsbeschreibung "intensive therapeutische Spülung" verbirgt sich in der Regel die Spülung einer nicht primär heilenden Wunde im Rahmen der Wundversorgung. Daneben wird meistens die GOÄ-Nr. 2397 analog für das Debridement berechnet. Beide Maßnahmen sind integraler Bestandteil der originären Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 2000 -2010 und nicht gesondert berechnungsfähig.
A3125	3125	Eröffnung des Ösophagus vom Halsgebiet aus	<b>Radiofrequenzablation Magen</b>	Es besteht eine Regelungslücke, ein Analogabgriff ist also gerechtfertigt. Jedoch ist nach den Kriterien vom §6 Abs. 2 GOÄ nicht die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 3125 neben GOÄ-Nr. 685, sondern die GOÄ-Nr. 691 analog angemessen. Zusätzliche Berechnungen endoskopischer Leistungen sind nicht möglich.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	<b>Eröffnung des Bauchraums mit ausgedehnter Revision und Präparation</b>	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	<b>Explorative Laparotomie und Freilegung von Organe und Biopsieentnahme</b>	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	<b>Explorative Laparoskopie mit Freilegung einzelner Organe und Probeexzisionen</b>	Die Analogie der Nr. 3139 ist nicht nachvollziehbar, weil eine Freilegung von Organen laparoskopisch nicht durchführbar ist. Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage (§ 6 Abs. 2 GOÄ). Es existiert eine originäre GOÄ-Nummer (GOÄ-Nr. 700).
A3144	3144	Naht der Magen- und/oder Darmwand nach Perforation oder nach Verletzung – einschließlich Spülung des Bauchraumes –	<b>Fundopexie</b>	Die Fundopexie ist im Rahmen einer Operation der Hiatushernie nicht neben GOÄ-Nr. 3280 berechnungsfähig.
A 3156	3156	Endoskopische Entfernung von Fäden nach Magenoperation oder von Fremdkörpern, zusätzlich zur Gastroskopie	<b>Entfernung des Gallengang-Stents</b>	Die endoskopische Entfernung des Gallengang-Stents ist kein eigenständiges Leistungsziel, sondern als unselbstständige Teilleistung von den GOÄ-Nrn. 685 oder 686 umfasst.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	<b>Omentumresektion</b>	Die Entfernung des Großen Netzes im Rahmen anderer Operationen ist nicht gesondert berechnungsfähig, da es um die Sicherung des Behandlungserfolges geht. (Vgl. PKV-Kommentar zu viszeralchirurgischen Eingriffen)
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	<b>Mobilisation nach Kocher / Kocher'sches Manöver</b>	Es handelt sich um die Mobilisation des Duodenums sowie ggf. des Pankreaskopfes. Dies stellt eine notwendige Begleitleistung im Rahmen von vielen bauchchirurgischen Operationen dar, welche nicht gesondert berechnungsfähig ist. Hierfür liegt keine eigenständige Indikation vor.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	<b>Aufhebung einer Doppelflintenbildung</b>	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ 3172 originär zu berechnen ist.
A 3174	3174	Operative Beseitigung einer Darmduplikatur	<b>Aufhebung einer Doppelflintenbildung</b>	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ 3172 originär zu berechnen ist.
A3205	3205	Anlage einer Endodrainage (z.B. Duodenum-Dünndarm-Leberpforte-Bauchhaut), zusätzlich zu anderen intraabdominellen Operationen	<b>Implantation eines peritonealen Katheters</b>	Die Implantation des peritonealen Katheters im Rahmen einer ventrikulo-intrakorporalen Liquorableitung ist mit GOÄ-Nr. 2540 abgebolten.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	<b>Enterozelenverschluss nach Moszkowicz / Douglas-Verödung nach Moszkowicz</b>	Der Verschluss einer Enterozele ist in der GOÄ weder als Zielleistung noch im Kontext der Beckenbodenplastik gemäß GOÄ-Nr. 1127 abgebildet. Sofern eine eigenständige Indikation besteht, ist der Analogabgriff gerechtfertigt und angemessen.
A 3284	3284	Operation eines Nabel- oder Mittellinien- oder Bauchnarbenbruches mit Muskel- und Faszienschiebeplastik – auch mit Darmresektion –	<b>Freilegung der Levatoren und Vereinigung zur Levatorplastik</b>	Hierbei handelt es sich in der Regel um eine unselbstständige Teilleistung, welche mit der Gebühr für die eigentliche operative Maßnahme (z.B. GOÄ-Nr. 1127) abgebolten und nicht gesondert berechnungsfähig ist.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 3306	3306	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	<b>Osteopathische Behandlung / cranosacrale Therapie / Atlastherapie nach Arlen / Myofasciale Releasetechnik / Muscle energy -Technik</b>	<p>Die medizinische Notwendigkeit ist nicht erwiesen.</p> <p>Die osteopathische Behandlung, dazu gehören auch kraniosakrale Therapie, Atlastherapie, Myofasciale Releasetechnik und Muscle energy -Technik, ist in der Art der Intervention der manuellen Medizin (Chirotherapie) verwandt. Unabhängig von der Frage der medizinischen Notwendigkeit erscheint deshalb gebührenrechtlich die Heranziehung der Nr. 3306 analog als angemessen (vgl. Bundesärztekammer, Schreiben vom 07.06.1994).</p> <p>Die GOÄ-Nr. 3306 beschreibt in ihrer Legende den chirotherapeutischen Eingriff an der Wirbelsäule. Unter dem Begriff „Wirbelsäule“ ist das gesamte Achsenorgan zu verstehen. In der Leistungsbeschreibung wird nicht auf Unterabschnitte der Wirbelsäule abgestellt. Werden daher in einer Sitzung mehrere Eingriffe an unterschiedlichen anatomischen topographischen Abschnitten der Wirbelsäule durchgeführt, rechtfertigt diese jedoch nur den einmaligen Ansatz der Nr. 3306. Allerdings ist Nr. 3306 auch für einen Eingriff an einem Teilabschnitt der Wirbelsäule berechnungsfähig.</p>
A 3306	3306	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	<b>Individueller Trainingsplan</b>	<p>Eine analoge Heranziehung der Nr. 3306 für die gesonderte Berechnung eines „Trainingsplans“ setzt gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ voraus, dass es sich bei dieser „Planung“ um eine selbständige ärztliche Leistung handelt, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden ist. „Planungen“ stellen keine „neuen“ Leistungen dar, die erst nach Inkrafttreten der Gebührenordnung eingeführt wurden. Vielmehr werden im Rahmen der Medizin schon von jeher Planungen durchgeführt. Nur in speziellen (Ausnahme)-Fällen hat der Ordnungsgeber deren Honorierung als ärztliche Leistung vorgesehen, z. B. für einen „Schriftlichen Diätplan, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt“ (Nr. 76 GOÄ), die „Schriftliche, individuelle Planung und Leitung einer Kur mit diätetischen, balneologischen und / oder klimatherapeutischen Maßnahmen unter Einbeziehung gesundheitserzieherischer Aspekte“ (Nr. 77 GOÄ) oder den „Behandlungsplan für die Chemotherapie und / oder schriftlicher Nachsorgeplan für einen tumorkranken Patienten, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt“ (Nr. 78 GOÄ). Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ordnungsgeber - was sicher nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen dürfte - eine eigene Gebührenposition für weitere Planungen vergessen hätte, also eine „planwidrige Lücke“ vorläge. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber eine bewusste Entscheidung getroffen hat, als</p>
A 4408	4408	Antikörper gegen Hepatitis C-Virus, Immunoblot	<b>Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot</b>	<p>Die GOÄ enthält keine originäre Position für die Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot. Der Westernblot ist ein Immunoblot, Der Analogabgriff durch die GOÄ-Nr 4408 oder 4409 ist damit angemessen.</p>
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>PAS-Färbung</b>	<p>Die PAS-Färbung ist als histochemisches Sonderverfahren Bestandteil der originären GOÄ-Nr. 4815. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.</p>
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>GIEMSA-Färbung</b>	<p>Die Giemsa-Färbung ist als histochemisches Sonderverfahren Bestandteil der originären GOÄ-Nr. 4815. Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.</p>
A4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-, Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Konfokale Lasermikroskopie der Haut</b>	<p>Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Auflichtmikroskopie. Es besteht somit keine ausfüllungsbedürftige Lücke in der Gebührenordnung. Die Leistung ist mit der GOÄ 750 originär zu berechnen. Der zusätzliche Ansatz einer weiteren Gebühr, wie z.B. der GOÄ-Nr. 4815 analog oder 612 analog, ist nicht zulässig.</p>



<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Liquid based Cytology / ThinPrep®(Pap) Test / Dünnschicht-Zytologie</b>	Die GOÄ-Nr. 4815 ist für diese Krebsvorsorge-Zytologie einschlägig. Eine gesonderte Berechnung der GOÄ-Nr. 4815 analog für das Dünnschicht-Verfahren (Thin Prep) ist nicht zulässig.
A 4830	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Histologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines immunhistochemischen Verfahrens.</b>	Entsprechend der Abrechnungsempfehlung der BÄK ist die Nr. A 4830 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A4830 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist.  Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechenbarkeit der Nr. A 4830 bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist für jede Untersuchung nur noch die einmalige Berechnung der Nr. 4815 anzuwenden.  Diese Berechnung wird in der Praxis akzeptiert.
A 4832	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Nachweis eines Hormonrezeptors,</b>	Entsprechend der nicht veröffentlichten Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 8. April 1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11) ist die Nr. A 4832 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A4832 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist.  Leistungstext der Analogempfehlung : "Immunhistochemischer Nachweis von Östrogen- oder Progesteronrezeptoren, zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nrn. 4800, 4802 oder A 4830."  Immunhistochemische Verfahren existieren seit Jahrzehnten. Indem die BÄK eine Analogempfehlung ausspricht, wird suggeriert, der Verordnungsgeber habe 1996 eine Regelungslücke ignoriert. Allerdings sind immunhistochemische Verfahren insbesondere wegen der Kosten der Antikörper teurer als histochemische Verfahren. Dem soll wohl mit dem doppelten Analogansatz der Nummer 4815 Rechnung getragen werden. Größer ist allerdings das Problem der Menge wegen der fehlenden Definition des Begriffs Material. Es ist aber fraglich, ob der Aufwand einer rechtlichen Auseinandersetzung in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten dieser Laborleistung steht.
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>Biochemisch-mechanische Gewebspräparation zur Spermengewinnung, einschließlich Untersuchung der Hodengewebeproben nach dem Auftauen</b>	Die Analogposition ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV und BMGS: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-526).
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>FISH-Test (Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung)</b>	Um die Zellen von Gewebeproben, die auf ihre Bösartigkeit hin untersucht werden sollen, mit einer noch größeren Sicherheit zu identifizieren, wird ein mit fluoreszierenden Substanzen markierter Abschnitt von Nukleinsäurefragmenten an die Zellkerne der Gewebezellen gebracht, damit sich dieses markierte Fragment mit der zellkerngebundenen chromosomalen Nukleinsäure der Gewebezellen verbindet (= hybridisiert). Dadurch werden in den Chromosomen für bösartige Zellen typische Veränderungen sichtbar gemacht (unter entsprechender anschließender Betrachtung unter dem Fluoreszenz-Mikroskop). Die Gebühr ist einmal je eingesetzter Sonde berechnungsfähig.
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>NMP22</b>	Der NMP22-Test ist ein Tumormarker, für den es in der GOÄ keine originäre Position gibt, der aber nach den Kriterien des § 6 II GOÄ mit der GOÄ-Nr. 3908 analog berechnet werden kann.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>Anlegen der Eizell-Spermien-Kulturen</b>	Nr. 4873 analog für die In-vitro-Eizell-Spermien-Kulturen ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Kultur angelegt wird. Die Analogbewertung nach Nr. 4873 für die Eizell-Spermien-Kultur schließt sämtliche, damit methodisch in Zusammenhang stehende, Maßnahmen ein [unter anderem Umsetzen der gewonnenen Eizellen in vorbereitete Kulturschalen, mikroskopische Kontrolle der Vorkulturen, Ansetzen der eigentlichen Eizell-Spermien-Kulturen, Dokumentation der Entwicklung am folgenden Tag, Putzen der Eizellkumuluskomplexe unter mikroskopischer Kontrolle nach Beendigung der Eizell-Spermien-Kulturen] (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI : Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-526).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>Ansetzen der Prä-Embryonenkulturen</b>	Die Analogposition ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Prä-Embryonenkultur angesetzt wird. Die Analogbewertung nach Nr. 4873 für das Anlegen der Prä-Embryonenkulturen schließt alle methodisch damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein [unter anderem Ansetzen der Kulturen, Umsetzen der Embryonen in neue Kulturplatten zur Vorbereitung für den Transfer und jeweilige Dokumentation] (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-526).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>Mikroskopisch durchgeführte Isolierung und Aufnahme eines einzelnen Spermiums sowie Punktion einer Metaphase II-Oozyte unter Mikrokulturbedingungen, einschließlich Vorbehandlung des Follikelpunktats und Entfernung des Eizellkumulus</b>	Die Analogposition ist je punktierte Oozyte berechnungsfähig. (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 101, Heft 8, 20.02.2004, Seite A-526).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>Tumorstammzellen-Assay / Chemosensibilisierung</b>	Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage. Es existiert eine originäre GOÄ-Nummer (3700). Aus § 6 Abs. 2 ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	<b>DiaPat-(Protein)Analyse</b>	Die medizinische Notwendigkeit ist nicht belegt (Vgl. Oberpenning et al. , Der Urologe 6 / 2008, Seite 1 ff.).
A5295	5295	Durchleuchtung(en), als selbstständige Leistung	<b>Digitale Videodokumentation endoskopischer, stroboskopischer, kymographischer oder hochgeschwindigkeitsglottographischer Aufnahmen</b>	Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung, soweit in den Leistungslegenden des Leistungsverzeichnisses der GOÄ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Dokumentation ist Bestandteil einer Untersuchungsleistung, wobei die Form der Dokumentation unerheblich ist.
A 5295	5295	Durchleuchtung(en), als selbstständige Leistung	<b>Kontinuierliche Videokontrolle der Korrelation von elektrophysiologischer Aufzeichnung und Verhaltensbefund über mindestens 6 Stunden</b>	Der Ansatz der Gebührenposition entspricht der mit dem PKV-Verband abgestimmten Abrechnungsempfehlung zum Schlaflabor (Deutsches Ärzteblatt, PP 3, Ausgabe März 2004, Seite 142)

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
<b>A 5298</b>	<b>5298</b>	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie)  Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.	<b>Videodoskopie-Zuschlag zu den Leistungen Nrn. 682 bis 689 GOÄ bei Verwendung eines flexiblen digitalen Videodiskops anstelle eines Glasfaser-Endoskops, ggfs. einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung (z.B. Vergrößerung) und Aufzeichnung</b>	Dieser Analogbewertungsempfehlung des Gebührenordnungsausschusses der BÄK kann unter den im Deutschen Ärzteblatt (Heft 3 (18.01.2002), Seite A-144-14) genannten Voraussetzungen (Der Zuschlag analog Nr. 5298 ist ausschließlich dann neben Nr. 682 bis 689 berechnungsfähig, wenn statt eines flexiblen Glasfaser-Endoskops ein digitales Bilderzeugungs- bzw. Verarbeitungssystem eingesetzt wird, das anstelle der konventionellen Lichtoptik einen Videochip verwendet. Der Aufsatz einer Videokamera auf ein konventionelles Glasfaser-Endoskop zur Bildübertragung auf einen Monitor bzw. Videoaufzeichnung ist dagegen nicht zuschlagsfähig) zugestimmt werden.  Zumindest missverständlich ist allerdings die in der Veröffentlichung in Klammern gesetzte Aussage, dass der Zuschlag 25 % des Gebührensatzes für die jeweilige Basisleistung betragen soll. Im Originaltext der GOÄ-Nr. 5298 zugeordneten Regelung heißt es dagegen, dass der Zuschlag 25 % des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung beträgt. Es ist also zu beachten, dass bei der Berechnung der Höhe des Zuschlages nach GOÄ-Nr. 5298 nicht die tatsächlich berechnete Gebühr, sondern der Einzelsatz der GOÄ-Nrn. 682 bis 689 zugrunde zu legen ist.
<b>A 5351</b>	<b>5351</b>	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde –	<b>Heparinperfusor als Lysetherapie</b>	Es handelt sich um eine Infusionsleistung, welche mit den GOÄ-Nummern 271 - 274 originär zu berechnen ist. Die Infusion von Heparin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nummer 5351 dar.
<b>A 5351</b>	<b>5351</b>	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde –	<b>Gabe von Prostavasin</b>	Es handelt sich um eine intraarterielle Infusion von Alprostadil, welche mit den GOÄ-Nummern 277 - 278 originär zu berechnen ist. Die Gabe von Prostavasin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nummer 5351 dar.
<b>A5370</b>	<b>5370</b>	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich - ggf. einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs.	<b>Optische Kohärenztomographie OCT</b>	s. A7011.
<b>A 1006</b>	<b>5373</b>	Computergesteuerte Tomographie des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. Gelenkpaare)	<b>Gezielte weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung bei aufgrund einer Untersuchung nach Nr. 415 erhobenem Verdacht auf Schädigung eines Fetus durch Fehlbildung oder Erkrankung oder ausgewiesener besonderer Risikosituation (Genetik, Anamnese, exogene Noxe) unter Verwendung eines Ultraschalluntersuchungsgerätes, das mindestens über 64 Kanäle im Sende- und Empfangsbereich, eine variable Tiefenfokussierung, mindestens 64 Graustufen und eine aktive Vergrößerungsmöglichkeit für Detaildarstellungen verfügt, gegebenenfalls mehrfach, zur gezielten Ausschlussdiagnostik bis zu dreimal im gesamten Schwangerschaftsverlauf, im Positivfall einer fetalen Fehlbildung oder Erkrankung auch häufiger. Anlage Ic zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.</b>	Bei Nummer A1006 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 3 vom 20.01.2006, Seite A147). Neben der Leistungslegende (siehe Spalte 3) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.  Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A1006, A1007 und A1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.  Die Nackentransparenzmessung (Synonyme: Nackendichtemessung, Nackenfaltenmessung, NT-Screening) ist Bestandteil der Nummer A 1006 und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
<b>A5377</b>	<b>5377</b>	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	<b>CAD (computer assisted diagnostic system) (neben 5266 originär)</b>	Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Auswertung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ und den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O der GOÄ nicht gesondert berechnet werden.
<b>A5377</b>	<b>5377</b>	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	<b>3D-Konstruktion (neben Nr. 5370 und 5377, beide originär)</b>	Dies ist bereits Leistungsinhalt der ebenfalls originär berechneten GOÄ-Nr. 5377 und nicht nochmals berechnungsfähig.

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 5830	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	<b>Computergestützte Individual-Ausblendung (Multileaf-Kollimatoren = MLC) einmal je Feld und Bestrahlungsserie, einschließlich Programmierung, Analog Nr. 5378</b>	<p>Bei Nummer A5830 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 37 vom 16.09.2005, Seite A2502). Neben der Leistungslegende (siehe Spalte 3) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen:</p> <p>Individuelle Ausblendungen zum Schutz von Normalgewebe und Organen können anstelle von Bleiblöcken, auch durch Programmierung eines (Mikro-) Multileaf-Kollimators erstellt werden, wobei für den Programmieraufwand die analoge Nr. 5378 GOÄ einmal je Feld und Bestrahlungsserie angesetzt werden kann. Der je nach Feldkonfiguration und Feldgröße unterschiedliche Schwierigkeitsgrad ist über den Gebührenrahmen nach § 5 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen. Eine Berechnung von Auslagen nach § 10 GOÄ für die Herstellung individueller Ausblendungen mittels Bleiblöcken neben der Berechnung der Individualausblendung mittels MLC nach Nummer 5378 GOÄ analog ist ausgeschlossen.</p> <p>Eine Berechnung neben der IMRT bzw. LINAC (A5860 bis A5866) ist nicht möglich.</p>
A5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	<b>Computergesteuerte Fusion der MRT-Bilder</b>	<p>Im Rahmen stereotaktischer Eingriffe ist die GOÄ-Nr. 5378 analog nicht neben der GOÄ-Nr. 2562 berechnungsfähig, weil die anatomischen Vorausberechnungen für stereotaktische Eingriffe immer die Fusion der Planungsdaten im Rechner als Teilleistung enthalten.</p>
A5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	<b>Tomosynthese Mamma</b>	<p>Tomosynthese=neues Verfahren: digitale Mammographie. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnet werden kann. Ein ggf. höherer Aufwand kann mit einem höheren Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.</p>
A5488	5488	Positronen-Emissions-Tomographie (PET) – gegebenenfalls einschließlich Darstellung in mehreren Ebenen –	<b>Funktionelle MRI (fMRI/fMRT)</b>	<p>Es handelt sich um eine Ausführungsvariante des Kopf-MRT und ist damit mit GOÄ-Nr. 5700 abgegolten.</p>
A 5720	5720	Magnetresonanztomographie im Bereich des Abdomens und / oder des Beckens	<b>Histoscanning der Prostata</b>	<p>Es handelt sich um eine Ultraschalluntersuchung mit einem speziellen Schallkopf und besonderer Bildverarbeitung. Berechnungsfähig ist hierfür die originäre GOÄ-Nummer 410 sowie ggf. Zuschlag nach Nr. 401 für die Farbcodierung und die Nr. 403 als Zuschlag. Der besondere Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.</p>

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	<b>Ergänzende Serien bei Histoscanning der Prostata</b>	Bei Ultraschalluntersuchungen sind keine ergänzenden Serien möglich. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Berechnungen der Ultraschallaufnahmen. Dieser Aufwand ist mit den Gebühren und Zuschlägen der Ultraschalluntersuchung abgegolten. (Siehe Ausführungen zur A5720 "Histoscanning der Prostata")
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	<b>Durchführung eines Late Enhancement (neben Nr. 5731 originär)</b>	Es handelt sich um zusätzliche Meßsequenzen bei MRT des Thorax. Zusätzliche Meßsequenzen sind mit der GOÄ-Nummer 5731 (originär) und unabhängig von ihrer Anzahl abzurechnen. Nach den Allgemeinen Bestimmungen Kapitel O III Satz 1 kann die GOÄ 5731 nur einmal abgerechnet werden.
A 5733	5733	Zuschlag für computergesteuerte Analyse (z. B. Kinetik, 3D-Rekonstruktion)	<b>3-D-Rekonstruktion bei Histoscanning der Prostata</b>	Es handelt sich um zusätzliche Berechnungen der Ultraschallaufnahmen mit dem Ziel einer dreidimensionalen Darstellung. Nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C VI Nr.7 werden Ultraschallaufnahmen nach den GOÄ-Nummern 410 bis 420 immer in MINDESTENS zwei Ebenen erbracht. Daraus ergibt sich, dass für Aufnahmen in mehreren Ebenen keine zusätzliche Gebühr berechnet werden kann.
A 5840	5840	Erstellung eines Bestrahlungsplans für die Brachytherapie nach den Nummern 5844 und / oder 5846, je Bestrahlungsserie	<b>Erstellung eines individuellen Punktionsplanes zur gezielten intrakavitären Biopsieentnahme</b>	Die Zielbestimmung ist wesentlicher Bestandteil jeder Biopsie und kann nicht gesondert berechnet werden.
A 5841	5841	Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 5840 bei individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozeßrechners, je Bestrahlungsserie	<b>Zuschlag zur Leistung A5840 bei individueller Berechnung der Produktionskoordinaten anhand der Histoscandaten</b>	Der Begriff "Produktionskoordinaten" ist nicht nachvollziehbar. Vermutlich handelt es sich um einen Schreibfehler des Begriffes "Punktionskoordinaten" auf Basis des Histoscanning der Prostata. Diese Zielbestimmung ist wesentlicher Bestandteil jeder Biopsie und kann nicht gesondert berechnet werden.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger am Körperstamm, je drei Fraktionen</b>	Die fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog Nr. 5855 GOÄ ist unabhängig von der Anzahl der Zielvolumina höchstens fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig. Neben der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog Nr. 5855 GOÄ sind Leistungen nach den Nrn. 5377, 5378, 5733 und A 5830 in demselben Behandlungsfall nicht berechnungsfähig. Die Analogabrechnungsempfehlung (nebst der obigen Abrechnungsbestimmungen) hat der GOÄ-Ausschuss der BÄK erarbeitet (Dt. Ärzteblatt, Heft 17, 29.04.2011, Seite A 974).  Der Bewertung des GOÄ-Ausschusses der BÄK kann zugestimmt werden.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Embolisation durch Implantation von Platin-Mikrospiralen (Coils) über die Arteria carotis zur Aneurysmaausschaltung</b>	Coil-Embolisation: (engl. to coil = sich winden); Verschluss von Gefäßen (Embolisation) mit Hilfe einer Metallspirale, z. B. zum Verschluss eines Hirnbasisarterien-Aneurysmas.  Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist für die Embolisation mit Coils nicht berechnungsfähig. Es bedarf keiner Analogabrechnung, da mit der GOÄ-Nr. 5358 eine nach ihrem Leistungstext originär einschlägige Gebührenposition vorhanden ist (die BÄK vertritt im Deutschen Ärzteblatt – vom 11.5.2012; 109(19): A-987 / B-851 / C-843 – die Auffassung, dass die GOÄ-Nr. 5358 analog heranzuziehen ist; eine Erklärung dafür wird nicht gegeben).

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Mammakarzinomen mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners</b>	Es handelt sich weder um eine Abrechnungsempfehlung der BÄK noch um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses. Die auf Stereotaxie abstellende Formulierung des Leistungsinhalts ist insofern nicht nachvollziehbar, als es eine stereotaktische Bestrahlung von Mammakarzinomen im klassischen Sinne mangels der Möglichkeit die Mamma zu fixieren, nicht geben kann. Vermutlich wird die Leistung als stereotaktische Bestrahlung ausgewiesen, um den Bezug zu den Beschlüssen des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer im Deutschen Ärzteblatt vom 14.06.2005 und 13.10.2006 (A 5860 - A 5866, siehe dort) herzustellen. Einschlüssig sind die originären GOÄ-Nummern 5831 bis 5833.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Endovaskuläre Nierenarteriendenerivation</b>	Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr.5345 analog heranzuziehen. Die endovaskuläre Nierenarteriendenerivation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 5345. Je Sitzung nur einmal berechnungsfähig, siehe Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O I 6.  Bei der PRK erfolgt eine flächige Abtragung von Hornhautschichten mittels Excimer-Laser. Diese Analogposition wurde durch den Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer entwickelt (Deutsches Ärzteblatt, Heft 3, 18.01.2002, Seite A-144). Dieser Bewertung kann zugestimmt werden. Mit dem Analogabgriff auf eine Gebührenordnungsnummer des Kapitels O (Nr. 5855) ist die Leistung dem mittleren Gebührenrahmen zuzuordnen. Beim Analogansatz der Nr. 5855 ist die Laseranwendung bereits in der Leistungslegende berücksichtigt, so dass der Zuschlag Nr. 441 bei ambulanter Leistungserbringung nicht zusätzlich berechnet werden darf (Allg. Best. C. VIII. Nr. 1, 2. Absatz). Der Zuschlag Nr. 440 für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist auch bei ambulanter Leistungserbringung nicht gesondert berechenbar, da die Leistung ohne ein solches nicht durchführbar ist (Allg. Best. C. VIII. Nr. 1, 2. Absatz).
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Excimer-Laser-Anwendung zur photorefraktiven Keratektomie (PRK), auch als PTK (phototherapeutische Keratektomie) bezeichnet.</b>	
A 5866	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Rezidiven primär maligner Kopf-, Halstumoren oder Rezidiven von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, je drei Fraktionen</b>	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 41 vom 13.10.2006, Seite A2740) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:  - Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die Gebührenposition Nr. 5855 GOÄ analog ist einmal für drei Fraktionen berechnungsfähig. Werden eine oder zwei weitere Fraktion / en erbracht, so löst / lösen diese Fraktion / en zwei Drittel (zur Vereinfachung 0,7) bzw. ein Drittel (zur Vereinfachung 0,35) mal den analogen Ansatz der Nr. 5855 GOÄ aus.  - Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach Nr. 5855 GOÄ ist maximal fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig.  Des weiteren hat der ZK folgende Indikationen beschlossen: „Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind: • Primäre Hirntumoren (Inoperabilität und / oder Therapieresistenz bzw. Progression oder Rezidiv z. B. nach konventioneller Bestrahlung mit oder ohne Chemotherapie), • Rezidiv einer symptomatischen Metastase des ZNS, • Chiasmanähe oder im Hirnstamm lokalisierte Hirnmetastase, • Rezidiv eines Aderhautmelanoms.“

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 5864	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	<b>Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung bei Kindern und Jugendlichen mit malignen Kopf-, Halstumoren und bei allen Patienten (ohne Altersbegrenzung) mit benignen Kopf-, Hirntumoren mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, je zwei Fraktionen</b>	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 41 vom 13.10.2006, Seite A2739 f.) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>- Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die Gebührenposition Nr. 5855 GOÄ analog ist einmal für zwei Fraktionen berechnungsfähig. Wird eine weitere Fraktion erbracht, so löst diese einen halben (0,5-maligen) analogen Ansatz der Nr. 5855 GOÄ aus.</p> <p>- Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach Nr. 5855 GOÄ ist maximal fünfzehn Mal (30 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig.</p> <p>- Werden medizinisch indiziert im Ausnahmefall (z. B. beim Chondrom) weitere Fraktionen erbracht, so ist für mindestens zwei Fraktionen und alle weiteren insgesamt noch 1 mal die Nr. 5855 GOÄ analog berechnungsfähig.</p> <p>Der ZK hat folgende Indikationen beschlossen:  „Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind grundsätzlich folgende Indikationen:  • Akustikusneurinom (Durchmesser &gt; 2,5 cm und / oder bilaterales Akustikusneurinom und Neurofibromatose Typ 2 und / oder deutliche Hörminderung kontralaterales Gehör),</p>
A 1387.1	2551 plus 2531	<p>2551: Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors</p> <p>2531: Intrakranielle Gefäßanastomose oder Gefäßtransplantation</p>	<b>Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender und / oder abgelöster Netzhaut mit Netzhautablösenden Membranen und / oder therapierefraktärem Glaukom und / oder submakulärer Chirurgie, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Buckelchirurgie, Retinopexie, Glaskörper-Tamponade, Membran-Peeling, ggf. einschließlich Rekonstruktion eines Iris-Diaphragmas, ggf. einschließlich Retinotomie, ggf. einschließlich Daunomycin-Spülung, ggf. einschließlich Zell-Transplantation, ggf. einschließlich Versiegelung eines Netzhautlochs mit Thrombozytenkonzentraten, ggf. einschließlich weiterer mikrochirurgischer Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper (z. B. Pigmentgewinnung und –implantation), Analog Nr 2551 plus analog Nr. 2531</b>	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619)</p> <p>In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387.1 sind keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind. Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1:</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeverlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation.</p> <p>Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nr. A 1387.2 für die Macula-Rotation.</p>
A 7015	410 bzw. 420	<p>410: Ultraschalluntersuchung eines Organs</p> <p>420 : Ultraschalluntersuchung von bis zu drei weiteren Organen im Anschluß an eine der Leistungen nach den Nummern 410 bis 418, je Organ</p>	<b>Optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und / oder der Hornhautdicke des Auges, analog Nr. 410 (200 Punkte)</b>	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619)</p> <p>Die Untersuchung des ersten Auges kann nach Nr. 410 analog abgerechnet werden; die des 2. Auges in der gleichen Sitzung ist nach Nr. 420 analog berechnungsfähig. Es handelt sich um ein weiteres Verfahren neben A7014 zur Messung der Vorderkammertiefe oder Hornhautdicke, mittels Ultraschallbiometrie (A-Bild) und / oder optisch (BRÜCK: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 22. Erg.-Lfg., Stand: 01.10.2011, Seite 650.7).</p>

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	
A 1007	plus 404 plus	Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) plus Zuschlag zu Doppler-sonographischen Leistungen bei zusätzlicher Frequenzspektrumanalyse _ einschließlich graphischer oder Bilddokumentation – plus Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	<b>Farbkodierte Doppler-echokardiographische Untersuchung eines Fetus einschließlich Bilddokumentation, einschließlich eindimensionaler Doppler-echokardiographischer Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren (M-Mode)</b>	Bei Nummer A1007 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 3 vom 20.01.2006, Seite A147). Neben der Leistungslegende (siehe Spalte 3) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Doppler-Echokardiographie kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. A 1006 und A 1008 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A1006, A1007 und A1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 7017	424 plus 406	Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) plus Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	<b>Zweidimensionale Laserdoppler-Untersuchung der Netzhautgefäße mit Farbkodierung, ggf. beidseits, Analog Nr. 424 plus Nr. 406</b>	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Heft 23 vom 07.06.2002, Seite A1619) Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.
A 4832 plus 4815	4815 plus 4832	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Immunzytochemie,</b>	Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig.  Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 8. April 1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der Nr. 4852 GOÄ vorzunehmen.
A 4815 plus 4852	4815 plus 4852	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisationsmikroskopie)	<b>Immunzytochemie,</b>	Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig.  Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 8. April 1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der Nr. 4852 GOÄ vorzunehmen.